

VERFASSUNG DER STIFTUNG

KINDERSCHUTZ DARMSTADT

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kinderschutz Darmstadt“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2

Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Stiftung ist die Verwirklichung der Rechte für Kinder und Jugendliche.

Die Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgt durch Geldzuwendung zugunsten gemeinnütziger Vereine und/oder Institutionen, welche die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die diese Mittel ausschließlich unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Verfassung zu verwenden haben.

3. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) bar und ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung des Stifters oder durch Dritte erhöht werden.

§ 4

Erträge

1. Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen und Spenden, die für die Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind) dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger, die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Erträge sind zeitnah zweckentsprechend zu verwenden und dürfen nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt werden, Rücklagen können gebildet werden, soweit dies erforderlich und gesetzlich zugelassen ist.

2. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen und ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Er wird vom Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren berufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der jeweiligen Amtszeit.

2. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Vorstandes fort.

Vor Ablauf der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wählt das Kuratorium deren Nachfolger.

Wiederwahlen sind zulässig.

3. Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grunde abberufen werden. Sie können ihrerseits ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium niederlegen. In diesem Falle kann das Kuratorium für die Rest-Amtszeit Ersatzmitglieder wählen.
4. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Sind weder Vorsitzender noch stellvertretender Vorsitzender bei der Beschlussfassung anwesend, so können Beschlüsse nicht gefasst werden.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.
3. Über seine Beschlüsse fertigt der Stiftungsvorstand eine Niederschrift an, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen. Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig. Die erste Bestellung erfolgt durch den Stifter, alle weiteren Bestellungen für 5 Jahre durch Beschluss des Vorstandes des Vereins „Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V.“.
2. Die Amtszeit der ersten Kuratoriumsmitglieder endet am 31.10.2012.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Die Höhe der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Verwaltungskosten der Stiftung darf insgesamt 25 Prozent der Erträge aus Vermögensanlagen nicht überschreiten.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Stiftungskuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beratung des Vorstandes,
3. Mitwirkung beim Abschluss von Verträgen mit Geschäftsführern,
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstands,
5. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
6. Beschlussfassung über Anträge auf Verfassungsänderung, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit

des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Sind weder Vorsitzender noch stellvertretender Vorsitzender bei der Beschlussfassung anwesend, so können Beschlüsse nicht gefasst werden.

2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
3. Über seine Beschlüsse fertigt das Kuratorium eine Niederschrift an, die von einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12

Geschäftsführung, Jahresabrechnung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
2. Der Vorstand und das Kuratorium sind von dem jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Vorstand und Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 ihrer Mitglieder dies jeweils verlangt. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung, bestehend aus mindestens einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes im Einzelnen und einem Vermögensverzeichnis mit Bestandsangaben des Stiftungskapitals zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres sowie einer tabellarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr.
5. Die Jahresabrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater zu prüfen, welcher die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die verfassungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Bestimmungen der Abgabenordnung zu prüfen hat. Der Prüfer hat eine Bescheinigung über seine Prüfung vorzulegen.

Der Jahresabschluss der Stiftung und die Bescheinigung des Prüfers ist innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14

Aufhebung der Stiftung, Änderung der Verfassung

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszweckes sowie Änderungen der Stiftungsverfassung sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
2. Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von jeweils mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich.
3. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Anfallsberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung zu verwenden haben.

Darmstadt, den 27.07.2014